

Erben und Schenken - die Bank kann helfen

Autor(en): **Eckert, Heinz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zenit**

Band (Jahr): - **(2007)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-821034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erben und Schenken – die Bank kann helfen

Wer etwas zu vererben hat, sollte seinen Nachlass frühzeitig regeln. Spezialisten der Bank helfen dabei, Steuern zu sparen und Streit zwischen den Erbenden zu vermeiden. Es lohnt sich, fachkundigen Rat einzuholen.

Wer im ländlichen Bern sein Verhältnis zu den Geschwistern über den grünen Klee lobt, soll oft mit der Frage konfrontiert werden: «Heyt er scho teilet?» Es ist in der Tat so, wie der Volksmund sagt: Erbschaften haben schon in den besten Familien für viel böses Blut gesorgt. «Es empfiehlt sich sehr, den Nachlass möglichst frühzeitig und korrekt zu regeln», betont Markus Koch, Leiter der Region Zentralschweiz der UBS und verantwortlich für die Kantone Luzern, Zug, Aargau, Obwalden, Nidwalden, Uri und Schwyz. Allein in Luzern sind zehn Experten im Bereich Wealth Planning tätig, zu dem auch das Erben und Schenken gehören.

Testament oder Erbvertrag schafft Klarheit

«Das Bewusstsein der Menschen wächst, dass nicht nur die Altersvorsorge geregelt werden muss, sondern auch das Vererben», sagt Markus Koch. «Wir haben immer mehr Kunden, die mit Erbschafts-Angelegenheiten zu uns kommen. Das Thema Erben wird in Zukunft immer wichtiger. Denn noch nie wurde so viel vererbt wie heute.» Und er liefert gleich eindruckliche Zahlen: Mehr als drei Viertel des Schweizer Privatvermögens von 996 Milliarden Franken gehören Rentnern und Rentnerinnen.

In der Schweiz werden jährlich sechs Milliarden Franken aus Pensionskassen ausbezahlt. Ein Drittel aller Erbenden ist bereits pensioniert – Tendenz steigend: 2020 werden zwei Drittel aller Erbenden über 55 Jahre alt sein. Pro Jahr werden in der Schweiz 28 Milliarden Franken vererbt. Tatsache ist aber auch, dass nach wie vor durchschnittlich nur 15 Prozent der Verstorbenen ein Testament hinterlassen. Und worum wird unter

Erben am meisten gestritten? «Bei den meisten Streitigkeiten geht es um die Verletzung von Pflichtteilsrechten. Immer wieder wird auch die Testierfähigkeit der Erblasser angezweifelt oder es wird behauptet, gewisse Erben hätten den Erblasser zu Lebzeiten ungünstig beeinflusst und andere Erben dadurch benachteiligt.»

Wer Streit unter den Erben verhindern will, muss sich bewusst sein, dass das Zivilgesetzbuch vieles, aber nicht alles regelt. Wer seinen Mann oder seine Frau maximal begünstigen oder einzelne Nachkommen unterschiedlich behandeln will, wer zu Lebzeiten Erbvorbezüge ausgerichtet hat, wer Kinder aus erster Ehe oder keine pflichtteilgeschützten Erben hat – sie alle sollten in jedem Fall eine letztwillige Verfügung in Form eines Testamentes oder eines Erbvertrages treffen.

Und wann ist der richtige Zeitpunkt zur Regelung der Hinterlassenschaft? «Der richtige Zeitpunkt ist dann gekommen, sobald es etwas zu vererben gibt», rät der Leiter der Region Zentralschweiz. Grundsätzlich ist jeder frei, mit seinem Vermögen zu machen, was er will. Nur wenn jemand pflichtteilgeschützte Erben hinterlässt, muss er daran denken, dass diese Erben gegen-

Markus Koch

Seine berufliche Karriere begann Markus Koch, geboren 1962 in Luzern, mit einer Banklehre beim damaligen Bankverein in Luzern. Nach Aufhalten in Paris und London kehrte er 1988 in die Schweiz zurück und wurde beim Bankverein Anlageberater im institutionellen Bereich. Nach der Fusion von Bankverein und UBS leitete er die institutionelle Anlageberatung in der Region Zentralschweiz. Seit September 2003 hat er die Gesamtleitung der Region Zentralschweiz inne. Markus Koch ist verheiratet und Vater dreier Söhne. Er wohnt mit seiner Familie in Buchrain und verbringt seine Freizeit zu allen Jahreszeiten am liebsten in den Bergen.



Foto: Dany Schullhess

über den anderen eine sogenannte Herabsetzung verlangen können, sofern es sich um Schenkungen handelt, die er hätte frei widerrufen können oder die er in den letzten fünf Jahren vor dem Tod gemacht hat.

Wer sich detailliert über all diese Fragen informieren will, kann sich an die Experten der Bank wenden. «Wir beraten alle Kunden, die etwas zu vererben oder zu verschenken haben», betont Markus Koch. Und welches sind die meistgestellten Fragen? «Die meisten Fragen beziehen sich auf die Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten oder betreffen den Pflichtteilschutz der Nachkommen und der Eltern sowie die steuerliche Behandlung von Erbschaften und Schenkungen», sagt Koch.

Die Steuern berücksichtigen

Fast alle Kantone erheben Steuern auf Erbschaften und Schenkungen. Ausnahmen sind der Kanton Schwyz, der weder auf Schenkungen noch auf Erbschaften Steuern erhebt, und der Kanton Luzern, der nur Schenkungen besteuert, die innerhalb von fünf Jahren vor dem Tod des Schenkers erfolgt sind. Die Steuerhoheit liegt immer

«Der richtige Zeitpunkt zur Regelung der Hinterlassenschaft ist dann gekommen, sobald es etwas zu vererben gibt», weiss Markus Koch, Leiter der Region Zentralschweiz der UBS.

bei den Kantonen. Wer hohe Erbschaftssteuern vermeiden will, kann entweder Liegenschaften in Kantonen kaufen, die keine Erbschafts- oder Schenkungssteuern kennen, oder in einen dieser Kantone umziehen.

«Wir sind eine Bank für jedes Lebensalter, weil wir alle Bedürfnisse von der Geburt bis zum Tod ganzheitlich abdecken», erklärt Markus Koch. Stellt er auch Schwellenängste fest? «Ja, es gibt immer noch Menschen, die nicht ohne Hemmungen zu einer Bank kommen und sich über derart intime Angelegenheiten wie das Erben beraten lassen», weiss Markus Koch. «Unsere Kunden fühlen sich aber wohl bei uns. Wir sind zwar eine global tätige Bank mit weltweit 80 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Gleichzeitig sind wir aber auch eine Lokalbank, die in der Region verwurzelt und verankert ist. Das zeigt sich auch darin, dass rund die Hälfte aller KMU in der Schweiz bei uns Kunden sind. Und 96 Prozent aller kleinen und mittleren Unternehmen sind Klein- und Kleinstunternehmen. Passend zum Thema ist auch hier eine Frage von zentraler Bedeutung, die auch viel mit Weitergabe zu tun hat: die der Nachfolgeregelung.» **Heinz Eckert**

